

Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



RAe Hausin, Herr und Mawald
21. Feb. 2007
Eingegangen

Az.: 5 LA 1642/01
4 A 1687/99

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, - 441/99H01 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Außenstelle Oldenburg - ,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 237 2554-439- - ,

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 237 2554-439- - ,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 5. Senat - am 18. Februar 2002 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 2001 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 4. Kammer - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert beträgt für das Zulassungsverfahren 1.533,88 € (entspricht 3000 DM).

Gründe

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Der mit dem Antrag allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine grundsätzliche fallübergreifende Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, die im allgemeinen Interesse der Klärung bedarf. Das ist nur der Fall, wenn die Klärung der Frage durch die im erstrebten Berufungsverfahren zu erwartende Entscheidung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder für eine besondere Fortentwicklung des Rechts geboten erscheint (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.5.2001 - 5 LA 756/01 -; Beschl. v. 9.10.2001 - 5 LA 2551/01 -, jeweils m. w. Nachw.).

Die mit dem Zulassungsantrag für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen,

ob Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren ist, wenn Asylbewerber sich auf homosexuelle Neigungen und Praktiken berufen und mit dieser Begründung ihr Asylverfahren in der Bundesrepublik führen, wobei zu klären ist, ob die Angaben über diese sexuelle Betätigung und Veranlagung mit politisch motivierter Zielrichtung in asylrechtlich beachtlicher Weise zu Verfolgungsmaßnahmen führen,

und

ob die Berufung auf homosexuelle Veranlagung und Praktiken in einem Asylverfahren in der Bundesrepublik ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG zur Folge hat

bedürfen nicht einer Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt sind. Nach den bereits vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegten Urteilen vom 15. März 1988 (- 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143) und vom 17. Oktober 1989 (- 9 C 25.89 -, NVwZ-RR 1990, 375) stellt (nur) die irreversible Homosexualität ein Persönlichkeitsmerkmal dar, an das Verfolgungsmaßnahmen ebenso wenig geknüpft werden dürfen wie beispielsweise an die Merkmale der Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugung. In diesem Sinne asylrelevant ist allerdings nicht bereits die bloße, auf gleichgeschlechtliche Betätigung gerichtete Neigung, der nachzugeben mehr oder weniger im Belieben des Betroffenen steht, sondern nur die unumkehrbare Festlegung auf homosexuelle Triebbefriedigung. Nur eine homosexuelle Veranlagung, bei welcher der Betroffene außerstande ist, eine gleichgeschlechtliche Betätigung zu unterlassen, ist den schicksalhaft zufallenden persönlichen Eigenschaften wie Rasse oder Nationalität vergleichbar. Durch die erwähnte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die bloße, auf gleichgeschlechtliche Betätigung gerichtete Neigung, der nachzugehen mehr oder weniger im Belieben des Betroffenen steht, nicht asylrelevant ist und deshalb einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht rechtfertigt. Das Vorbringen des Klägers in seinem Zulassungsantrag lässt nicht erkennen, dass und inwiefern sein Fall geeignet sein könnte, in einem Berufungsverfahren über die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinausgehende Erkenntnisse zu gewinnen. Das Merkmal der Irreversibilität der homosexuellen Veranlagung liegt bei dem Kläger nach der in Würdigung aller Umstände, insbesondere des eingeholten Sachverständigengutachtens vom 15. Januar 2001 gewonnenen Überzeugung des Verwaltungsgerichts nicht vor. Die Würdigung dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht

betrifft die Umstände des Einzelfalles; eine grundsätzliche Bedeutung ergibt sich aus ihnen nicht.

Die Frage, ob die Berufung auf homosexuelle Veranlagung und Praktiken in einem Asylverfahren in der Bundesrepublik ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG zur Folge hat, setzt voraus, dass die iranischen Sicherheitskräfte hiervon bereits Kenntnis erlangt haben könnten oder dies bei einer Rückkehr des Klägers in den Iran selbst in Erfahrung bringen könnten. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Verwaltungsgericht verneint. Die Frage, ob entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts die iranischen Sicherheitskräfte von den homosexuellen Handlungen des Klägers im Bundesgebiet Kenntnis erlangt haben, ist auf den vorliegenden Einzelfall bezogen und rechtfertigt deshalb nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die Gerichtskostenfreiheit und den Gegenstandswert beruht auf § 83 b Abs. 1 und 2 AsylVfG.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben (§ 80 AsylVfG).

Reisner

Dr. Thiedemann

Nelle